

GΖ

43.000/41-18/1995

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

An das

Wien

Präsidium des Nationalrats

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

.

Fernschreiber 131264 jusmi a 022202 1 02727

Betrifit GESETZENTWURF

Sachbearbeiter

3222548 = bmjust

Datum:

2. ONT. 1995

. Klappe (DW)

Teletex

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche

Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum GSVG);

Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. September 1995 Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit der Austernspung:



GZ

43.000/41-18/1995

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift

A-1016 Wien, Postfach 63

An das

Präsidium des Nationalrats

Telefon 0222/52 1 52-0*

Sachbearbeiter

Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber İ 🖰 N 131264 jusmi a

er Teletex

3222548 = bmjust

Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Datum:

2. OKT. 1995

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche

Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum GSVG);

Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

27. September 1995 Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit der Ausserigung:

Zur Z 33 (§ 116a Abs. 5 und 6 GSVG):

Die Einschränkung des Rechtsschutzes ist schon mangels Erläuterungen hiezu nicht verständlich.

Zur Z 62 (§ 201 GSVG):

Im dritten Satz der Bestimmung sollte nicht nur auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, sondern auch auf jene des Organhaftpflichtgesetzes verwiesen werden. Der § 201 GSVG scheint nämlich sowohl in der geltenden Fassung als auch in der Fassung des Entwurfs auch auf diejenigen Fälle anwendbar zu sein, in denen die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger dem Versicherungsträger unmittelbar einen Schaden zufügen.

27. September 1995 Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit der Ausserigung: